



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung - Entwicklung der Eingliederungshilfe und Umsetzung BTHG
---------------	--

Frühere Beratungen:	ASG am 19.10.2016, 06.03.2017 und 01.07.2019
---------------------	--

Anlagen:	Keine
----------	-------

Sachvortrag :	Herr Müllerschön, Herr Kiebler	Zeitdauer (ca.):	20 Min.
---------------	--------------------------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit nimmt den Bericht zur Kenntnis.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	23.09.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	55,94 Mio. Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	10,17 Mio. Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	2019: 31.10.02	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	40*		
Sachkonto:	alle		
Zur Verfügung stehende Mittel:	Netto 44,77 Mio.		Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialamt

1. Ausgangslage

Seit der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 ist der Landkreis für die Eingliederungshilfe von Menschen mit einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung aus dem Bodenseekreis zuständig.

Menschen mit einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne einer wesentlichen Einschränkung zur Teilhabe an der Gesellschaft haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII, sofern sie sich nicht aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen und Vermögen) helfen können und keine private Unterstützung oder andere vorrangige Leistungsansprüche haben.

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen, behinderungsbedingten Bedarf der leistungsberechtigten Person und können Leistungen für ambulantes und stationäres Wohnen, tagesstrukturierende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, tagesstrukturierende Leistungen in Kindergarten, Schule, Ausbildung oder sonstiger Beschäftigung sowie weitere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel in Form von Sachleistungen gewährt, seit 2008 besteht zudem die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Durch das Bundesteilhabgesetz (BTHG) wird das Eingliederungshilferecht seit 2017 bis 2023 schrittweise reformiert. Ziel des BTHG ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom institutionszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem personenzentrierten Teilhaberecht.

Wesentliche Änderungen sind:

- Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) von existenzsichernden Leistungen (SGB XII)
- Neuregelung der Einkommens- und Vermögensanrechnung
- geändertes Verhältnis zur Hilfe zur Pflege
- Neuregelung des Leistungskatalogs der Eingliederungshilfe im SGB IX
- Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises

2. Sachverhalt

Bei der Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe ist eine kontinuierliche Steigerung im gesamten Bundesgebiet zu beobachten. Die demografischen, sozialstrukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflussen ebenso wie gewachsene Einrichtungsstrukturen die Entwicklung der Eingliederungshilfe in den verschiedenen Regionen. Der Bodenseekreis ist im Bundes- und Landesvergleich ein Landkreis mit einem überdurchschnittlichen Platz- und Leistungsangebot für Menschen mit Behinderung, welches in traditionsreichen Komplex- oder Spezialeinrichtungen sowie in einem ausdifferenzierten Angebot öffentlicher und privater Sonderschulen im Kreis vorgehalten wird.

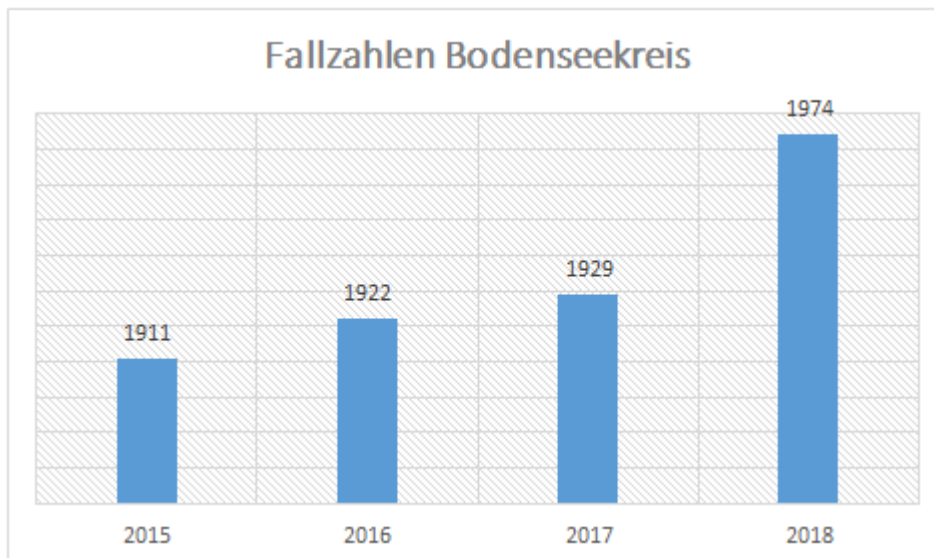
2.1 Entwicklung der Fallzahlen im Bodenseekreis

Entsprechend der bundes- und landesweiten Entwicklung steigen auch die Fallzahlen der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft des Bodenseekreises kontinuierlich an.

In der Kostenträgerschaft des Bodenseekreises erhielten mit dem Stichtag zum 31.12.2018 insgesamt 1974 Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungsempfänger teilte sich in folgende Behinderungsarten auf:

- Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung: 1476 Leistungsempfänger
- Menschen mit einer seelischen Behinderung: 498 Leistungsempfänger

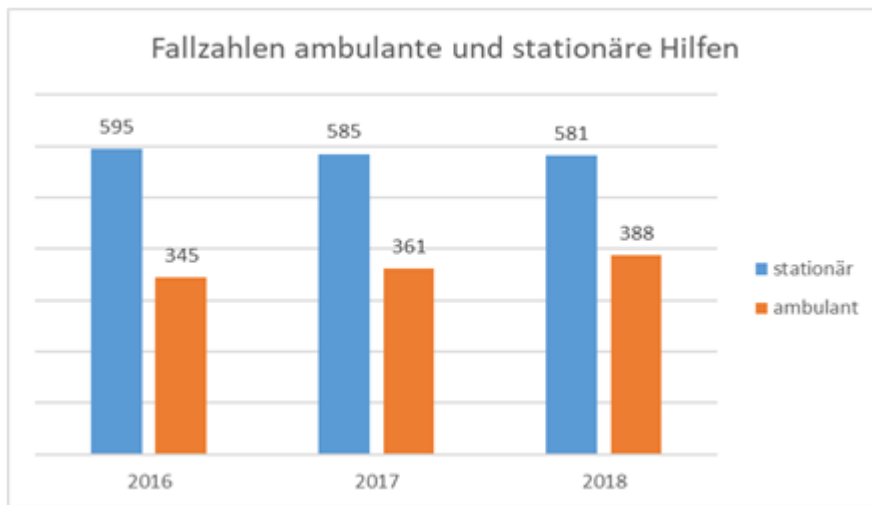
Entwicklung der Fallzahlen im Bodenseekreis von 2015 bis 2018



2.2 Entwicklung der Leistungen im Bodenseekreis

Der Bodenseekreis hat vor allem im Sektor der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung eine lange Tradition von Leistungserbringern stationär betreuter Wohnformen. Diese Tradition ist unter anderem als Grund für die hohe Quote der momentan stationär betreuten Menschen mit Behinderung zu betrachten.

Um ambulante Leistungen auch Menschen mit umfänglicherem Hilfebedarf zu erschließen, hat der Bodenseekreis mit Inkrafttreten zum 01.11.2017 Richtlinien zum „Flexiblen Ambulant Betreuten Wohnen“ verabschiedet. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes, Leistungen künftig personenzentriert zu planen und unabhängig vom Wohnort des Leistungsberechtigten zu gewähren. Die Grenzen zwischen ambulanten und stationären Angeboten (künftig: besondere Wohnformen) sollen hierdurch aufgebrochen werden. Seit Inkrafttreten der Richtlinien im November 2017 sind die Fallzahlen im Bodenseekreis von Menschen mit Behinderung in stationären Wohnformen rückläufig, während die Fallzahlen ambulanter Maßnahmen steigen.



2.3 Umsetzungsstand des BTHG im Bodenseekreis

2.3.1 Gesamtplan/Teilhabeplan und Bedarfsermittlungsinstrument BEI-BW

Als Träger der Eingliederungshilfe ist der Bodenseekreis für die Durchführung, Steuerung und Koordination des Gesamtplanverfahrens und des seit 01.01.2018 eingeführten Teilhabeplanverfahrens zuständig. Die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe stellt in Verbindung mit dem Gesamtplan nach § 144 SGB XII die Grundlage der Leistungsgewährung dar.

Gemäß § 142 Abs. 2 SGB XII sind die Landesregierungen ermächtigt, standardisierte Instrumente zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Das Land Baden-Württemberg wird von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und eine Rechtsverordnung hierzu noch im Jahr 2019 erlassen. Das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI BW) wurde vom Sozialministerium entwickelt und im ersten Halbjahr 2019 mit ausgewählten Stadt- und Landkreisen erprobt. Der Bodenseekreis hat an dieser Erprobung teilgenommen. Die ersten Erfahrungen verdeutlichen, dass die personenzentrierte Bedarfsermittlung anhand des neuen Instrumentes sehr umfangreich und ausführlich erfolgen wird.

Neben Teilhabebedarfen im Sinne der Eingliederungshilfe werden im Rahmen des BEI BW auch Rehabilitationsbedarfe anderer Rehabilitationsträger ermittelt, die dann im Anschluss in einem Teilhabeplanverfahren miteinander abzustimmen und zu gestalten sind. Auf den Träger der Eingliederungshilfe kommen hierbei besonders umfangreiche Koordinationspflichten zu. Bisher im Bodenseekreis eingesetzte Instrumente zur Gesamtplanung müssen aus diesen Gründen ebenfalls angepasst beziehungsweise erweitert werden.

Um diesen neuen Aufgaben gewachsen zu sein, ist ein Ausbau des Personals sowohl in der Sachbearbeitung, wie auch im Fallmanagement notwendig. Diese Entwicklungen wurden in den Ausschusssitzungen am 01.07.2019 im ASG und am 03.07.2019 im AVK bereits vorgestellt.

2.3.2 Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) von den existenzsichernden Leistungen

Das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird zum 01.01.2020 im Neunten Sozialgesetzbuch neu verankert. Neben der Neugestaltung des Leistungskataloges hat dies außerdem die Trennung von den existenzsichernden Leistungen zur Folge. Die bisher in stationären

Wohnformen vom Träger der Eingliederungshilfe gewährte pauschalisierte Komplexleistung, bestehend aus der Fachleistung der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wird ab 01.01.2020 aufgebrochen. Der Träger der Eingliederungshilfe gewährt dann nur noch Teilhabeleistungen (Fachleistung). Die existenzsichernden Leistungen werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe (i. d. R. Grundsicherungsträger) getrennt festgestellt und bewilligt, sofern kein ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen vorhanden ist.

Im Bodenseekreis wird künftig die Sachbearbeitung für den Teil der existenzsichernden Leistungen aus den Sachgebieten der Eingliederungshilfe herausgelöst und in das für die Sozialhilfe zuständige Sachgebiete verortet.

Die komplexen Sachverhalte, die bei der Trennung der Leistungen zu beachten sind, stellen neben der Verwaltung auch die Leistungserbringer, Leistungsberechtigten und deren gesetzliche Betreuer vor große Herausforderungen. Der Bodenseekreis legt hierbei großen Wert auf eine enge Kooperation und befindet sich daher in stetem Austausch mit allen Beteiligten.

2.3.3 Modellprojekt BTHG

Das BTHG sieht vor, dass Neuregelungen, die im Gesetzgebungsverfahren besonders kontrovers diskutiert wurden, modellhaft erprobt werden. Dabei wird das zukünftige Recht „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle bereits im Vorfeld angewandt. So möchte der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen beurteilen, ob der Systemwechsel gelingt und die gewünschte Wirkung der Reform erzielt werden (Artikel 25 Absatz 3 BTHG).

Der Bodenseekreis führt zusammen mit der Liebenau Teilhabe seit 2018 ein solches Modellprojekt durch. Bis zum Jahresende wird mit insgesamt 32 Leistungsberechtigten das Antrags- und Bewilligungsverfahren nach den neuen Rechtsgrundlagen im Neunten Sozialgesetzbuch erprobt. Erste Erkenntnisse aus dieser virtuellen Fallbearbeitung werden für das erste Halbjahr 2020 erwartet. Die sächlichen und personellen Mehraufwendungen der Modellprojekte werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert.

2.3.4 Vertrags-/Vergütungsrecht

Durch die Reform müssen alle vertraglichen Regelungen zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen neu gefasst werden. Grundlage bildet der künftige Landesrahmenvertrag im Neunten Sozialgesetzbuch. Dieser wird momentan noch verhandelt. Mit Blick auf die Umstellung zum 01.01.2020 haben sich Landkreistag, Städtetag, KVJS und Vertreter der Leistungserbringer auf eine maximal zweijährige Übergangsvereinbarung verständigt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2019 wurde für die Eingliederungshilfe ein Nettoressourcenbedarf in Höhe von 44,772 Millionen Euro eingeplant. Die Eingliederungshilfe wird mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr unter dem Produkt 3110 geführt, sondern unter dem Produkt 3210.

Die finanziellen Auswirkungen durch das Bundesteilhabegesetz auf den kommunalen Haushalt lassen sich momentan noch schwer abschätzen. Durch die Übergangsvereinbarung, die zwischen den Stadt- und Landkreisen und den Leistungserbringern geschlossen wurde, wurde eine budgetneutrale Umstellung (ausgenommen Tarifsteigerungen) vereinbart. Bei dieser budgetneutralen Umstellung werden jedoch ausschließlich die Bruttoausgaben berücksichtigt. Relativ eindeutig zeichnet sich ein beträchtlicher Ausfall der bisher übergeleit-

ten Einkommen von Leitungsberechtigten in stationären Wohnformen (künftig: besondere Wohnform) ab.

Durch die Umstellung auf das Nettoprinzip bei der Leistungsgewährung und Trennung der existenzsichernden Leistungen werden die bisherigen Überleitungen von Einkünften der Leistungsberechtigten (v.a. Renten, Kindergeld, existenzsichernde Leistungen) zum 01.01.2020 durch den Träger der Eingliederungshilfe eingestellt. Die Kosten der Unterkunft und für den Lebensunterhalt werden dadurch künftig nicht mehr auf die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe entfallen. Aufgrund der Beendigung der bisher übergeleiteten Einkünfte der Leistungsberechtigten, könnten die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe steigen, da hierdurch ein Großteil der Einnahmen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 entfällt.

Die Entwicklungen der Ausgaben der Eingliederungshilfe werden in den nächsten Jahren im Hinblick auf die Konnexitätsverhandlungen detailliert erfasst. Neben den steigenden Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe werden auch steigende Personalkosten in diese Verhandlungen einfließen.